

Vergaberichtlinie des Bistums Magdeburg - Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt (FHST)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ errichtet. Die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt (FHST) ist eine offene und öffentliche gesellschaftliche Hilfsinitiative des Bistums Magdeburg. Die FHST arbeitet sowohl bei grundsätzlichen Angelegenheiten wie auch bei Verfahren im Einzelfall zusammen mit den Migrationsberatungsstellen und Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, dem Landesinnenministerium, der Integrationsbeauftragten der Landesregierung, des Landesnetzwerks Migrantenselbstorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) sowie weiteren Einrichtungen und Verbänden, die die Ziele der FHST mitverfolgen oder hierzu in einem engen förderlichen Sachzusammenhang stehen.

Das Bistum Magdeburg gewährt auf der Grundlage der Errichtungsurkunde vom 08. Januar 2014 und nach näherer Bestimmung dieser Richtlinie aus den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln Zuwendungen an Flüchtlinge im Bistum Magdeburg, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten kommen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

1. Zuwendungszweck

Es werden Flüchtlinge und deren Familienangehörige unterstützt, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten kommen. Der Zuwendungsempfänger verfolgt hiermit mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

2. Geförderte Maßnahmen

Der Zuwendungsgeber kann auf Antrag folgende Maßnahmen unterstützen:

- Familienzusammenführung (u. a. Unterstützung beim Bonitätsnachweis, Finanzierung von Flugtickets für Familienangehörige)
- Finanzierung/Teilfinanzierung von Medikamenten und Behandlungskosten
- Finanzierung/Teilfinanzierung von Lehrmitteln, Studenten- bzw. Ausbildungstickets
- (u. a. Monatsfahrkarte für einen befristeten Zeitraum)
- Finanzierung von Fahrkarten zu den Botschaften
- Finanzierung/Teilfinanzierung von Gebühren zur Passersatzbeschaffung
- Finanzierung/Teilfinanzierung von Gebühren zur Erstellung von Gutachten (z.B. Erstellung eines Abstammungsgutachten, Sprachgutachtens etc.) und gerichtlichen Beglaubigungen
- Diverse Anliegen unter Härtefallkriterium.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Personen im Bistum Magdeburg sein, die Ausländer, in der Regel mit Flüchtlingsstatus, sind und sich rechtmäßig im Bistum Magdeburg aufhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

FHST leistet finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge im Bistum Magdeburg und deren Familienangehörige, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten kommen, bei der Herstellung geeigneter Lebensbedingungen sowie in Notsituationen im Alltag für die Dauer des Aufenthaltes im Bistum Magdeburg.

5. Umfang, Höhe und Art der gewährten Zuwendungen

Der Umfang der Zuwendung bestimmt sich nach der Art der Fördermaßnahme gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie und der Bedürftigkeit des Zuwendungsempfängers.

Die Berechnung der Zuwendung erfolgt im Regelfall auf Grundlage des Antrags und berücksichtigt die Festlegungen dieser Richtlinie.

Die Bedürftigkeit ist insbesondere anhand der Zahl der Haushaltsangehörigen, der Höhe des zu versteuernden Jahreseinkommens und des verfügbaren Vermögens zu prüfen. Als bedürftig gelten in der Regel Zuwendungsempfänger, die unter der Pfändungsfreigrenze gemäß § 850 ff. ZPO liegen und denen ein monatliches Einkommen von nicht mehr als dem in § 3 AsylbLG vorgesehenen Regelsatz zur Verfügung steht.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet ein Vergabebeirat, der beim Bistum Magdeburg angebunden ist, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, nach Prioritätensetzung und der zur Verfügung stehenden Spendenmittel. Die Zuwendung erfolgt nach Ermessen des Vergabebeirates entweder als Schenkung oder zinsloses Darlehen.

Die Hilfe wird als einmalige finanzielle Unterstützung je nach Bedarfslage in Form von einer Einmalzahlung oder als Ratenzahlung ausgereicht. Die maximale Fördersumme pro Antrag wird im Rahmen der Entscheidung vom Vergabebeirat festgelegt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Zuwendungen der FHST werden auf Antrag vergeben. Der Antrag kann bei den Migrationsberatungsstellen im Bistum Magdeburg gestellt werden (fehlende Unterlagen können nachgereicht werden).

6.2 Bearbeitung

Die Bearbeitung des Antrags bis zur Entscheidungsreife wird in der Beratungsstelle, die den Antrag entgegengenommen hat, durchgeführt. Die Unterlagen werden dann in einer Koordinierungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. gesammelt

und nach Prüfung an den Vergabebeirat weitergeleitet. Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu höchstens 500,00 € müssen nicht an den Vergabebeirat weitergeleitet werden, sondern können bei der Koordinierungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. entschieden werden.

6.3 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Vergabebeirat beim Bistum Magdeburg. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt ohne Bestehen einer Rechtspflicht oder eines Anspruchs des Antragsstellers oder weiterer, an dem Verfahren Beteiligter. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6.4 Bagatellgrenze

Anträge, denen ein akuter Hilfebedarf zugrunde liegt und welche ein Antragsvolumen von maximal 500,00 € nicht überschreiten, müssen nicht an den Vergabebeirat weitergeleitet werden, sondern können von der Koordinierungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. abschließend bearbeitet werden. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet in diesen Fällen ebenfalls die Koordinierungsstelle. Der Vergabebeirat ist über die jeweiligen Entscheidungen in der nächsten Vergabesitzung zu informieren. Die Entscheidung ist vom Vergabebeirat nachträglich durch Unterschrift mitzutragen.

6.5 Auszahlung

Die FHST bemüht sich, die erforderlichen finanziellen Mittel durch Spenden und sonstige Geldzuweisungen Dritter bereit zu halten. Die Auszahlung erfolgt über die Koordinierungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. möglichst durch Banküberweisung an den Zuwendungsempfänger. Gegebenenfalls erfolgt eine Auszahlung in Raten.

Die Auszahlungen im Einzelnen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Spendenmittel zur Verfügung stehen.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. bzw. dem Bistum Magdeburg auf Verlangen durch Vorlage von Rechnungen und anderen geeigneten Belegen die Verwendung der gewährten Mittel nachzuweisen.

8. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die erhobenen Daten können durch den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. bzw. durch das Bistum Magdeburg anonymisiert für statistische Zwecke verwendet werden.

Die Antragsunterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Die Vergaberichtlinie vom 08. Januar 2014 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Vergaberichtlinie ihre Gültigkeit.

Magdeburg, den

Unterschrift Bischof von Magdeburg